Ausgabe 1/2011

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

habbe

2011: Jahr der Steuervereinfachung?

Die Wichtigsten der im Steuervereinfachungsgesetz 2011 geplanten Änderungen im Überblick

Der Gesetzgeber verspricht erneut, das Steuerrecht zu vereinfachen und beschränkt sich dann im Wesentlichen auf das Verfahrensrecht:

- **Vorsteuerabzug bei elektronischen Rechnungen**

Derzeit berechtigen elektronisch übermittelte Rechnungen nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder im elektronischen Datenaustausch nach dem sogenannten EDI-Verfahren erteilt wurden. Die praktische Bedeutung der elektronischen Rechnungen ist daher bisher sehr gering.

Künftig soll jedes Dokument als Rechnung, die auch zum Vorsteuerabzug berechtigt, gewertet werden. Dabei soll es gleichgültig sein, ob die Rechnung per Papier oder elektronisch übermittelt wird. Allerdings soll jeder Unternehmer die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit des Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleisten müssen. Dies kann durch innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einem verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung folgen. Wie solche „verlässlichen Prüfpfade" bei elektronischen Rechnungen aussehen könnten, wird noch näher spezifiziert werden.

- **Steuersatz bei außerordentlichen Holznutzungen**

Forstbetriebe sind in ganz besonderer Weise den Naturgegebenheiten ausgesetzt. Durch höhere Gewalt, das heißt durch Kalamitätsnutzungen, wie zum Beispiel Eis-, Schnee-, Windbruch oder Insektenfraß, kann es zu starken Einschlägen und Holzverkäufen in einzelnen Jahren kommen. Aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs kann dies zu starken zeitlichen Steuerschwankungen führen. Daher hat der Gesetzgeber schon immer besondere Steuersätze bei Kalamitätsnutzungen vorgesehen.

Die bisherige Regelung soll vereinfacht werden. So müssen Forstbetriebe künftig nicht mehr generell ein Forstbetriebsgutachten oder ein Forstbetriebswerk vorlegen, um einen günstigen Steuersatz zu erhalten. Künftig soll für jegliche Form von Kalamitätsnutzung der halbe durchschnittliche Steuersatz gewährt werden. Sofern der Forstwirt jedoch noch eine weitergehende Vergünstigung beanspruchen möchte, das heißt ein Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes, muss er allerdings nach wie vor ein Forstbetriebswerk vorlegen. Für Holzveräußerungen außerhalb des festgestellten jährlichen Nutzungssatzes wäre dieser Viertelsteuersatz anzuwenden.

Eine Verschlechterung würde für diejenigen Forstbetriebe eintreten, die ihren Gewinn durch ➲

+++ Grunderwerbsteuer +++ Grunderwerbsteuer+++

Anhebung der Grunderwerbsteuer

Obwohl das Grunderwerbsteuergesetz bundesweit gilt, haben die einzelnen Bundesländer das Recht, den Steuersatz jeweils selbst festzusetzen.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat mit Wirkung ab 2012 den Grunderwerbsteuersatz von dreieinhalb auf fünf Prozent angehoben. Der neue Steuersatz gilt für alle Grundstückskaufverträge oder andere Verträge, die Grunderwerbsteuer auslösen, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden. ■

Grunderwerbsteuersätze (in %)

Bundesland	
Baden-Württemberg	3,5
Bayern	3,5
Berlin	4,5
Brandenburg	5,0
Bremen	4,5
Hamburg	4,5
Hessen	3,5
Mecklenburg-Vorpommern	3,5
Niedersachsen	4,5
Nordrhein-Westfalen	3,5
Rheinland-Pfalz	3,5
Saarland	4,0
Sachsen	3,5
Sachsen-Anhalt	4,5
Schleswig-Holstein (ab 2012: 5,0 %)	3,5
Thüringen	3,5

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | *Seite 1–5*

*2011: Jahr der Steuervereinfachung? – **Seite 1 – 2***
*Anhebung der Grunderwerbsteuer – **Seite 1***
*Editorial – **Seite 2***
*Abschreibung von Ackerquoten doch nicht möglich? – **Seite 2***
*Günstige Rechtsprechung zum Investitionsabzugsbetrag – **Seite 3***
*Abänderung von Altenteilsleistungen – **Seite 3***
*19 Prozent Umsatzsteuer beim Verkauf von Sport- und Freizeitpferden – **Seite 4***
*Vorsteuerabzug nach Rechnungsberichtigung – **Seite 4***
*Vorsteuerberichtigung beim Wechsel zur Regelbesteuerung – **Seite 4***

Recht | *Seite 5*

*Volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für osteuropäische Arbeitnehmer aus „EU-Acht-Staaten" ab Mai 2011 – **Seite 5***

Betriebswirtschaft | *Seite 5 –7*

*Controlling mit Branchenlösungen – **Seite 5 – 6***
*Jahrestagung 2011 in Neumünster – Leitthema: Risikomanagement – Unternehmensstress vermeiden! – **Seite 6 – 7***

Verband aktuell | *Seite 7 – 8*

*Mitgliederversammlung 2011 in Neumünster – **Seite 7***
*Karrierestart im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband – Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrganges 2010/2011 – **Seite 8***
*Steuer-Terminkalender – **Seite 8***
*Impressum – **Seite 8***

Beilagenhinweis:
Dieser Ausgabe liegt ein Informationsflyer zum Thema Ausbildung und Karriere im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband bei.

➲ Fortsetzung von Seite 1

eine Einnahmenüberschussrechnung ermitteln. Diese konnten bisher pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 65 Prozent der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes geltend machen. Künftig sind hier nur noch 45 Prozent vorgesehen. Soweit diese Betriebe Holz auf dem Stamm verkaufen, betrugen die pauschalen Betriebsausgaben bisher 40 Prozent der Einnahmen - künftig sind nur noch zehn Prozent vorgesehen. Der pauschale Betriebsausgabenabzug bei Einnahmenüberschussrechnung soll nur noch für Betriebe mit bis zu 50 Hektar Forstfläche gelten.

- **Abgabefrist für Steuererklärungen für Land- und Forstwirte**

Die Abgabefrist für Steuererklärungen mit landwirtschaftlichen Einkünften soll um zwei Monate verlängert werden. Ebenso soll der Zinsbeginn bei der sogenannten Vollverzinsung, das heißt für Steuererstattungen oder Steuernachzahlungen, um zwei Monate hinausgeschoben werden.

- **Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages von 920 Euro auf 1.000 Euro**

Das Steuerminderaufkommen für den Fiskus wird mit 330 Millionen Euro veranschlagt, für den einzelnen Steuerpflichtigen dürfte die Steuerersparnis selbst bei höchster Steuerprogression maximal 40 Euro im Jahr betragen. Die Neuregelung soll bereits für das Jahr 2011 gelten, jedoch beim Lohnsteuerabzug erstmals im Monat Dezember 2011 berücksichtigt werden.

- **Kosten für die Kinderbetreuung**

Derzeit werden Kinderbetreuungskosten bis zur Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, maximal 4.000 Euro je Kind, nur dann berücksichtigt, wenn die Eltern berufstätig, krank oder behindert sind. Ab dem Jahr 2012 sollen Kinderbetreuungskosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unabhängig von den oben genannten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

- **Kindergeld/Kinderfreibetrag**

Bei der Gewährung von Kindergeld beziehungsweise Kinderfreibeträgen werden Kinder, die zwar das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich in einer Berufsausbildung befinden, derzeit nur berücksichtigt, wenn ihre eigenen Einkünfte und Bezüge 8.004 Euro nicht übersteigen. Ab dem Jahr 2012 soll es nicht mehr auf die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge der Kinder ankommen. Wenn das Kind jedoch eine zweite Berufsausbildung oder ein Zweitstudium aufnimmt, soll Voraussetzung sein, dass es keiner Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit nachgeht.

- **Einkommensteuererklärung für mehrere Jahre**

Künftig sollen Steuererklärungen für zwei aufeinander folgende Veranlagungszeiträume gemeinsam abgegeben werden können. Werden allerdings betriebliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder selbstständiger Tätigkeit erzielt, bleibt es bei den jährlichen Steuererklärungen.

- **Veranlagung von Ehegatten**

Die Wahl der Zusammenveranlagung oder der Einzelveranlagung soll bereits bei Abgabe der Steuererklärung verbindlich gestellt werden müssen und eine spätere Änderung soll zukünftig nicht mehr möglich sein.

- **Verbindliche Auskunft**

Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht soll künftig nicht mehr bestehen, wenn der Gegenstandswert weniger als 10.000 Euro beträgt. ■

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Steuerrecht ändert sich ständig – was heute Gesetz ist, kann morgen schon geändert sein. Natürlich muss sich das Steuerrecht weiter entwickeln, um den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen gerecht zu werden. Neue Steuergesetze sind unerlässlich, wie zum Beispiel die längst überfällige Reform der Grundsteuer mit ihrem veralteten Berechnungssystem. Wichtig ist aber, dass neue Gesetze gut vorbereitet werden und die Steuerbürger bereits in der Vorbereitungsphase wissen, woran sie sind. Ein ewiges „Hin und Her" in den Medien verunsichert alle Beteiligten. Ein Beispiel dafür ist die anstehende Reform der strafbefreienden Selbstanzeige: Ausgelöst durch eine Flut von Selbstanzeigen Anfang 2010 nach dem Ankauf von „Steuersünder-CDs" durch die Finanzverwaltung und einer Verschärfung der Rechtsprechung befindet sich diese Reform bereits im zweiten Anlauf. Nachdem die geplante Neuregelung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 in letzter Minute gestoppt wurde, soll nun ein sogenanntes Schwarzgeldbekämpfungsgesetz auf den Weg gebracht werden. Vieles ist dabei noch unklar, zum Beispiel bis wann eine strafbefreiende Selbstanzeige zukünftig noch möglich sein wird, was im Einzelnen in einer solchen Selbstanzeige angegeben werden muss und ob Zuschläge auf hinterzogene Steuern fällig werden.

Dr. Willi Cordts

Ein anderes Beispiel für ständige Verunsicherungen ist die aktuelle Diskussion um eine mögliche Korrektur der erst vor einem Jahr eingeführten Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf Hotelübernachtungen. Im diesem Zusammenhang wird auch über eine generelle Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes diskutiert.

Angesichts der Vielzahl von Steuerrechtsänderungen fällt es Unternehmern zunehmend schwerer, langfristig rechtliche und wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen. Eine kompetente, vorausschauende Beratung ist daher wichtiger denn je.

Ihr

photocase_anne_b

Abschreibung von Ackerquoten doch nicht möglich?

Bundesfinanzhof kippt überraschend die Rechtsprechung der Finanzgerichte

Bereits mehrfach hat L & W über die anhängigen Gerichtsverfahren zur steuerlichen Behandlung der Ackerquoten berichtet. Worum geht es?

In den Wirtschaftsjahren 1992/93 bis 2003/04 wurden für „prämienberechtigte" landwirtschaftlich genutzte Flächen bei bestimmten Nutzungen (im Wesentlichen Getreide, Ölsaaten) Prämien gewährt. Diese „Prämienberechtigung" konnte auch entgeltlich erworben werden, entweder durch Kauf von prämienberechtigten Flächen oder durch einen „innerbetrieblichen Flächentausch". Der „innerbetriebliche Flächentausch" ermöglichte die Übertragung eines vorhandenen Prämienrechts auf bisher nicht prämienberechtigte Flächen.

Diese Prämienberechtigungen liefen im Jahr 2004 aus. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband hat bisher konsequent den Standpunkt vertreten, dass in den Fällen, in denen Ackerquoten entgeltlich erworben worden waren, die anteiligen Anschaffungskosten gewinnmindernd im Jahr 2004/05 abgeschrieben werden müssen. Im Falle des Kaufes von prämienberechtigten Flurstücken wäre damit der Kaufpreis aufzuteilen in einen Wert für den „nackten" Grund und Boden und einen Wert für die „Ackerquote". Empfehlung war, für die Prämienberechtigung pro Hektar in Schleswig-Holstein ca. 1.500 bis 1.800 Euro und in Mecklenburg-Vorpommern 1.200 bis 1.500 Euro anzusetzen.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hatte unserer Rechtsauffassung zugestimmt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil die positive Entscheidung des Finanzgerichtes in einem konkreten Streitfall aufgehoben. Der BFH führt in seinem Urteil aus, dass in den Fällen des „innerbetrieblichen Flächentausches" die Ackerquote ein sogenanntes immaterielles Wirtschaftsgut darstellt. Sofern hier zwischen den Beteiligten ein „isolierter Kaufpreis" für die Ackerquote gezahlt worden ist, konnte dieser im Wirtschaftsjahr 2004/05 gewinnmindernd abgeschrieben werden.

Beim Erwerb einer prämienberechtigten Ackerfläche hält der BFH zwar grundsätzlich den Erwerb des „Rechts Ackerquote" als immaterielles Wirtschaftsgut, dessen Kaufpreis im Wirtschaftsjahr 2004/05 gewinnmindernd ausgebucht werden kann, für möglich. Dieses soll jedoch nur dann gelten, wenn die Ackerquote „in den Verkehr gebracht" wurde. Dieses liegt nach Ansicht des BFH nur dann vor, wenn „die Beteiligten die Ackerquote zum Gegenstand des Kaufvertrages gemacht" haben.

Der BFH führt leider nicht aus, was unter dem Begriff „zum Gegenstand des Kaufvertrages machen" fällt. Bedeutsam ist, dass im konkreten Streitfall das Finanzgericht Schleswig-Holstein als Tatsacheninstanz eindeutig festgestellt und ins Urteil geschrieben hatte, dass es sich bei dem Erwerb um prämienfähiges Ackerland gehandelt hat, für das der Flächenerwerber nach der Übergabe auch die Prämie beantragt und erhalten hat.

Seitens des Buchführungsverbandes werden zwei weitere Gerichtsverfahren vorbereitet, um eine Überprüfung der kritischen Rechtsauffassung durch den BFH zu ermöglichen. ■

Unser Rat:

Wir empfehlen, vergleichbare Streitfälle weiterhin mit dem Hinweis auf anhängige Gerichtsverfahren offen zu halten und den Ausgang weiterer Musterverfahren abzuwarten.

Günstige Rechtsprechung zum Investitionsabzugsbetrag

Kleine und mittlere Betriebe sowie selbstständig Tätige können unter bestimmten Voraussetzungen bereits für geplante Investitionen einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten steuermindernd geltend machen, ohne dass ein einziger Euro geflossen ist. Hierzu kommt es immer wieder zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung, über die dann die Gerichte entscheiden müssen. Zu zwei wichtigen Praxisproblemen haben die Finanzgerichte in jüngster Zeit unternehmerfreundlich entschieden. Dabei ging es um Folgendes:

- **Aufstockung des IAB in nachfolgenden Jahren**

Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann ein IAB für ein begünstigtes Wirtschaftsgut nur in einem Wirtschaftsjahr – das wäre dann das Abzugsjahr – geltend gemacht werden. Erhöhen sich die voraussichtlichen Investitionskosten, könne eine Aufstockung des IAB in nachfolgenden Jahren nach Verwaltungsmeinung nur dann erfolgen, wenn die Steuerfestsetzung für das Abzugsjahr verfahrensrechtlich noch änderbar ist. Keinesfalls dürfe, so die Finanzverwaltung, die Aufstockung in einem Folgejahr geltend gemacht werden.
Das Niedersächsische Finanzgericht entschied nun, dass die Aufstockung auch im nachfolgenden Veranlagungszeitraum möglich ist. Im Urteilsfall hatte die Klägerin für das Abzugsjahr 2007 einen IAB für voraussichtliche Anschaffungskosten von rund 35.000 Euro geltend gemacht. Für den Veranlagungszeitraum 2008 beantragte sie die Aufstockung des IAB um weitere 6.000 Euro, weil sich die voraussichtlichen Kosten auf 50.000 Euro erhöht hatten. Das Gericht entschied, dass ein IAB für dasselbe Wirtschaftsgut über mehrere Veranlagungszeiträume hinweg verteilt gebildet werden darf.

- **Keine verbindliche Bestellung für IAB bei der Erstanschaffung einer Photovoltaikanlage**

Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann für die Anschaffung einer Photovoltaikanlage ein IAB nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Anlage bereits im Jahr der Bildung des IAB, das heißt im Abzugsjahr, verbindlich bestellt worden ist.
Das Finanzgericht München entschied nunmehr in einem aktuellen Urteil, dass im Falle der erstmaligen Investition in einen neuen Betriebszweig Photovoltaik für die Bildung eines IAB eine verbindliche Bestellung im Abzugsjahr nicht erforderlich ist. Die erforderliche Investitionsabsicht könne, so das Gericht, auf jede Weise nachgewiesen werden – im Urteilsfall durch die noch im Abzugsjahr in Auftrag gegebene Dachsanierung für die Installation der Anlage.

Gegen die oben genannten Urteile der Finanzgerichte Niedersachsen und München hat die Finanzverwaltung Revision eingelegt. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofes bleibt damit abzuwarten.

L & W wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten. Bis zu einer endgültigen Klärung der Rechtsfragen empfehlen wir, vergleichbare Fälle im Einspruchsverfahren mit Hinweis auf die anhängigen Klagen offenzuhalten. ■

Abänderung von Altenteilsleistungen

Willkürlich ausgesetzte Versorgungsleistungen gefährden Sonderausgabenabzug

Was passiert, wenn der Versorgungsvertrag nicht wie vereinbart in die Praxis umgesetzt wird? Können Versorgungszahlungen ausgesetzt oder gemindert werden? Was ist bei Änderung von Versorgungsverträgen steuerlich zu beachten?

Überträgt ein Unternehmer begünstigtes Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gegen wiederkehrende Zahlungen, kann der Betriebsnachfolger diese als Sonderausgaben absetzen. Der Übergeber und Empfänger der Leistungen muss diese korrespondierend als Rente oder dauernde Last versteuern. Damit der Sonderausgabenabzug nicht gefährdet wird, müssen die Vertragsparteien den im Versorgungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen auch tatsächlich nachkommen. Der Bundesfinanzhof (BFH) nahm kürzlich dazu Stellung, welche Rechtsfolgen sich ergeben, wenn die vereinbarten Zahlungen tatsächlich nicht, in geringerer Höhe oder zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden.

Im ersten Urteilsfall hatte der Kläger neben Sach-Altenteilsleistungen den Eltern auch ein Baraltenteil zu gewähren. Dieses Baraltenteil wurde zunächst ohne Vereinbarung nicht gezahlt, später verzichteten die Eltern mit Zusatzvereinbarung gänzlich auf die Zahlungen. Nach 16 Jahren wurde der ursprüngliche Altenteilsvertrag nochmals geändert. Der Betriebsübernehmer verpflichtete sich darin, seinen Eltern einen Pauschalbetrag für alle Altenteilsleistungen in Höhe von 1.000 DM pro Monat zu zahlen.

Der BFH stellte dazu fest, dass die Leistungen wie vereinbart erbracht werden müssten. Lassen sich Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen feststellen, so sei im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu prüfen, ob es den Parteien am erforderlichen Rechtsbindungswillen fehle oder ob sie ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen wollten.

Der Verzicht der Parteien auf die monatliche Geldzahlung war nicht durch geänderte wirtschaftliche Verhältnisse gerechtfertigt. Das Gericht schloss daraus, dass die Parteien sich nicht mehr an die Vereinbarung gebunden fühlten. Es nahm eine willkürliche Aussetzung der Zahlungen an. Würden die geschuldeten Versorgungsleistungen danach wieder aufgenommen, so seien sie trotzdem nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar. Eine im Nachhinein vorgenommene Vertragsänderung könne einen Mangel in der tatsächlichen Durchführung des Versorgungsvertrages nicht mehr heilen. Da das Gericht in den geschuldeten Versorgungsleistungen eine Einheit sah, schied auch ein Sonderausgabenabzug für die Sachleistungen aus.

In einem weiteren Verfahren urteilten die Richter zu Gunsten des Klägers. In diesem Fall hatten die Eltern ihrem Sohn Hausgrundstücke im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen. Der Sohn überwies die monatlichen Beträge jeweils später als im Versorgungsvertrag vereinbart an die Eltern. Der Kläger begründete diese Vorgehensweise damit, dass das Konto erst durch den Eingang der Mietzahlungen gedeckt werden müsse, bevor er die Versorgungszahlungen leisten könne. Der BFH stellte fest, dass allein die verspätete Überweisung der Rente nicht den Schluss rechtfertigt, die Parteien hätten ihren vertraglichen Pflichten insgesamt nicht mehr nachkommen wollen. Im Streitfall sprachen, abgesehen von den unpünktlichen Zahlungen, keine weiteren Kriterien gegen den Rechtsbindungswillen der Vertragsparteien.

Die Rechtsprechung des BFH macht deutlich, dass bei Änderungen von Versorgungsverträgen stets eine Gesamtwürdigung des Einzelfalles vorgenommen werden muss. Die Einstellung von Zahlungen kann zum nachhaltigen Verlust des Sonderausgabenabzugs führen. Willkürliche Zahlungsabbrüche sprechen für einen fehlenden Rechtsbindungswillen der Vertragsparteien. Änderungen der Versorgungszahlungen werden regelmäßig nur anerkannt, wenn sie ihre Ursache in einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses haben. ■

Unser Rat:

Um den Sonderausgabenabzug nicht zu gefährden, sind bei einer Änderung der Versorgungsleistungen

- *der Zustand bei Vertragsabschluss und*
- *die Änderungen der Leistungsfähigkeit des Übernehmers und/oder*
- *der Bedürftigkeit des Übergebers*
- *dem Grund und der Höhe nach*
- *schriftlich zu dokumentieren.*

Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer+++ Umsatzsteuer

Europäischer Gerichtshof hat entschieden

19 Prozent Umsatzsteuer beim Verkauf von Sport- und Freizeitpferden

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) musste prüfen, ob beim Verkauf lebender Pferde durch regelbesteuernde Unternehmen der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent oder der Regelsteuersatz von 19 Prozent anzuwenden ist.

Die EU-Kommission vertritt die Rechtsauffassung, dass der Umsatz aus dem Verkauf von Pferden nicht mit dem ermäßigten, sondern mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent zu besteuern ist, wenn es sich bei den Pferden nicht um Tiere handelt, die zur Nahrungsmittelproduktion verwendet werden. Die Mitgliedstaaten Niederlande, Österreich, Frankreich, Luxemburg, Irland und Deutschland besteuern derzeit auch den Verkauf von Reit- und Rennpferden oder anderen Sport- und Freizeitpferden mit dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent. Da dies nach Auffassung der EU-Kommission nicht dem EU-Recht entspricht, hat die Kommission Klage beim EuGH erhoben.

In dem Verfahren gegen die Niederlande hat der EuGH nunmehr im März 2011 entschieden und für die Umsätze aus dem Verkauf von Pferden den Steuersatz von 19 Prozent zugrunde gelegt, wenn diese Tiere nicht für den menschlichen Verzehr oder für die Herstellung

von Tierfuttermitteln bestimmt sind. Der Mitgliedstaat Italien hat aufgrund dieser Entscheidung des EuGH in seinem nationalen Recht für Umsätze aus dem Verkauf von Sport- und Freizeitpferden bereits den Regelsteuersatz von 19 Prozent eingeführt.

Aufgrund der klaren Regelung im EU-Recht ist davon auszugehen, dass die Vorabentscheidung des EuGH in ein endgültiges Urteil einfließen wird.

Pauschalierende Landwirte, die Pferdehandel betreiben, also Pferde zukaufen und ohne Veredelung im landwirtschaftlichen Betrieb wieder verkaufen, haben bei diesen Handelsumsätzen anstelle der Pauschalierung die Regelbesteuerung anzuwenden. Auch diese Fälle werden zukünftig von der Steuersatzerhöhung betroffen sein.

Der deutsche Gesetzgeber wird diese Rechtsprechung umzusetzen haben. Hierbei werden üblicherweise zeitliche Übergangsregelungen gewährt. Derzeit ist noch der nach deutschem Recht geltende ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent bei Umsätzen aus dem Verkauf von Sport- und Freizeitpferden weiterhin anzuwenden. L & W wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten. ■

Vorsteuerabzug nach Rechnungsberichtigung

Europäischer Gerichtshof lässt rückwirkende Rechnungsberichtigung zu

Regelbesteuernden Unternehmern wird ein Vorsteuerabzug nur dann gewährt, wenn die Eingangsrechnung alle im Umsatzsteuergesetz genannten Rechnungsangaben enthält. Im Einzelnen sind dies:

1 Peter Baumeister
Baubetrieb
Musterstraße 102
24105 Musterstadt

Herr
Michael Mustermann 2
Musterstraße 5

24105 Musterstadt

Rechnung

Rechnungsdatum 3	Rechnungsnummer 4
18.03.2011	103/2011

Für Renovierung Ihres Melkstandes am 14.03.2011 berechne ich Ihnen vereinbarungsgemäß: 5

Estrich-/Fliesenarbeiten /		
Einbau Innentüren Melkstand gemäß Angebot vom 10.02.2011 6	8.000,-- € 7	
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	1.520,-- € 8	
Gesamtbetrag	9.520,-- €	

Ich bitte um Überweisung bis zum 18.04.2011 auf mein unten angegebenes Bankkonto.

Nach § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG sind Sie verpflichtet, diese Rechnung mindestens 2 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde, aufzubewahren.

Bankkonto Nr. 156007835 bei der Muster-Sparkasse (BLZ 987 654 30)
Meine Steuernummer 123/456/78910 9

1 Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
2 Name und Anschrift des Leistungsempfängers
3 Ausstellungsdatum
4 fortlaufende Rechnungsnummer
5 Zeitpunkt der Lieferung bzw. Dienstleistung
6 Menge und Art (genaue handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der Dienstleistung
7 Höhe des Entgelts (Preis abzüglich Umsatzsteuer), getrennt nach Steuersätzen
8 Steuersatz sowie Steuerbetrag
9 Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers

Stellt zum Beispiel der Unternehmer im Jahre 2011 fest, dass eine Rechnung aus dem Jahre 2007, aus der ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde, hinsichtlich der erforderlichen Angaben fehlerhaft ist, muss er den Vorsteuerbetrag aus 2007 an das Finanzamt zurückzahlen. Darüber hinaus fallen zusätzlich Zinsen von sechs Prozent p.a. an. Nach bisherigem Recht kann der Vorsteuerabzug erst dann erfolgen, wenn im Jahre 2011 eine berichtigte Eingangsrechnung vom Unternehmer vorgelegt wird. Dem Unternehmer entsteht mithin zumindest ein wirtschaftlicher Nachteil in Höhe der Zinsen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied in einem aktuellen Urteil, dass eine Rechnungsberichtigung auch rückwirkend durchgeführt werden kann. Bezogen auf das obige Beispiel bleibt bei rückwirkender Berichtigung damit der Vorsteuerabzug für das Jahr 2007 erhalten. Dies hat zur Folge, dass keine Nachzahlungszinsen entstehen.

Achtung: Eine Rechnungsberichtigung kann jedoch dann nicht mehr rückwirkend vorgenommen werden – so der EuGH –, wenn die Finanzbehörde die Fehlerhaftigkeit der ursprünglichen Rechnung bereits festgestellt hat, zum Beispiel im Rahmen einer Betriebsprüfung. ■

Gerichte entscheiden zur Frage des Berichtigungsobjektes

Vorsteuerberichtigung beim Wechsel zur Regelbesteuerung

Bei Landwirten, die von der Umsatzsteuerpauschalierung zur Regelbesteuerung wechseln, kann es bei den vorhandenen Wirtschaftsgütern zu einer positiven Vorsteuerberichtigung kommen. Bei der Rückkehr zur Umsatzsteuerpauschalierung kann sich umgekehrt eine negative Vorsteuerberichtigung ergeben.

Voraussetzung für eine Vorsteuerberichtigung ist, dass die im Rahmen der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts, dem sogenannten Berichtigungsobjekt, angefallene Vorsteuer 1.000 Euro übersteigt. Sonst kommt es nicht zur Vorsteuerberichtigung.

Jüngst entschied das Finanzgericht Niedersachsen, dass in einem Schweinemastunternehmen nicht die verkaufte „Partie Schweine“, sondern jedes einzelne Tier als Berichtigungsobjekt anzusehen ist. Da die 1.000-Euro-Grenze bei einem Tier nicht überschritten wird, kommt es dadurch weder zur positiven noch zur negativen Vorsteuerberichtigung.

In der nächsten Instanz hat nun der Bundesfinanzhof zu entscheiden. L & W wird über die Rechtsentwicklung weiter berichten. ■

Volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für osteuropäische Arbeitnehmer aus „EU-Acht-Staaten“ ab Mai 2011

In der letzten Ausgabe (4/2010) berichtete L & W darüber, dass Arbeitnehmer aus Polen, Ungarn, Tschechien, der Slowakei und Slowenien sowie aus Estland, Lettland und Litauen bereits ab Januar 2011 in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau sowie Hotel- und Gaststättengewerbe keine Arbeitserlaubnis mehr benötigen. Die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit als solche ist damit aber nicht vorgezogen worden. Sie tritt für osteuropäische Arbeitnehmer aus den „EU-Acht-Staaten“ erst ab 1. Mai 2011 – und dann für alle Branchen – ein.

Im Übergangszeitraum Januar bis April 2011 dürfen die vorgenannten Arbeitnehmer – trotz Befreiung von der Arbeitserlaubnispflicht – in Deutschland in den begünstigten Bereichen nur dann beschäftigt werden, wenn die Vorgaben der Beschäftigungsverordnung in einem Arbeitsvertrag umgesetzt wurden: Es muss sich um eine Beschäftigung von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden täglich handeln. Die Arbeitsverträge dürfen zunächst nur bis Ende April 2011 geschlossen werden. Der Vertrag könnte aber bereits von vornherein eine automatische Verlängerung vorsehen. Bis Ende April 2011 dürfen die osteuropäischen Arbeitnehmer zudem nicht im Bereich des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte (Handel) eingesetzt werden, so dass Verkaufstätigkeiten (Verkaufsstand) sowie auch Transporttätigkeiten zu Verkaufszwecken bis dahin ausgeschlossen sind. Auch die Heranziehung zu größeren Bau- und Reparaturarbeiten in der Landwirtschaft ist nicht zulässig. Lediglich laufende Ausbesserungsarbeiten, die von verhältnismäßig geringem Umfang sind und sich nicht über längere Zeit hinziehen, sind zulässig.

Vor Beschäftigungsaufnahme unbedingt schriftlichen Arbeitsvertrag abschließen

Bei der Einstellung von osteuropäischen Arbeitnehmern aus den „EU-Acht-Staaten“ ist es unbedingt erforderlich, dass zwischen dem Landwirt und dem Arbeitnehmer vor Aufnahme der Beschäftigung ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen wird, in dem der Beginn der Beschäftigung, der Tätigkeitsbereich, Lohn/Gehalt, die Arbeitszeit, Urlaub, gegebenenfalls die Bereitstellung von Unterkunft/Verpflegung und Kündigungsfristen geregelt werden. Keinesfalls sollte dafür die – früher erforderliche – Einstellungszusage als Grundlage genommen werden. Diese gilt bei Unterschrift zwar als Arbeitsvertrag; sie sieht aber bereits bestimmte Regelungen vor, die den deutschen Arbeitgeber in seinen Gestaltungsmöglichkeiten beschränken. Weiterhin ist darauf zu achten, dass insbesondere bei befristeten Arbeitsverhältnissen die Schriftform für die Wirksamkeit des Arbeitsvertrages vorgeschrieben ist. Zudem sollte bei einem befristeten Arbeitsvertrag die voraussichtliche Dauer beziehungsweise das Ende des Arbeitsverhältnisses geregelt werden. Sollen Arbeitnehmer aus den „EU-Acht-Staaten“ in Deutschland kurzfristig und damit sozialversicherungsfrei beschäftigt werden, so ist es unbedingt erforderlich, dass bereits vor Beschäftigungsbeginn in dem schriftlichen Arbeitsvertrag das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf maximal zwei Kalendermonate oder – bei Mehrfachbeschäftigung – auf maximal 60 Kalendertage (Wochenenden und Feiertage werden mitgezählt) beschränkt wird, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt werden soll. Soll die Beschäftigung an weniger als fünf Tagen in der Woche ausgeübt werden, so wäre das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf maximal 50 Arbeitstage (Wochenenden und Feiertage werden nicht mitgezählt) zu beschränken. Fehlt eine solche Befristung oder wurde der Arbeitsvertrag, beziehungsweise diese Befristung, erst nachträglich abgeschlossen, dann gehen die deutschen Sozialversicherungsträger von einem unbefristeten Arbeitsverhältnis aus, das insgesamt sozialversicherungspflichtig ist. An dieser Beurteilung ändert sich auch dann nichts, wenn die osteuropäischen Arbeitnehmer tatsächlich bereits nach Ablauf der für die kurzfristige Beschäftigung geltenden Zeitgrenzen aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden. Denn maßgebend für eine kurzfristige und damit sozialversicherungsfreie Beschäftigung ist allein, dass die maßgebenden Zeitgrenzen von vornherein entsprechend vereinbart wurden. Weiterhin ist zu beachten, dass ein befristetes Arbeitsverhältnis im Übrigen nur dann ordentlich gekündigt werden kann, wenn dies einzelvertraglich vereinbart wurde.

Sozialversicherungsrecht: Achtung bei im Heimatland selbständig Tätigen!

Auch ab 1. Mai 2011 ist für die „EU-Acht-Staaten“ weiterhin zu prüfen, ob das Sozialversicherungsrecht des Heimatlandes oder Deutschlands Anwendung findet. Für im Heimatland selbständig Tätige mit ähnlicher Tätigkeit (zum Beispiel ein in Polen selbständiger Landwirt ist in Deutschland in der Landwirtschaft beschäftigt) kann die Meldung und Beitragsabführung in das Heimatland (z. B. nach Polen) nur dadurch vermieden werden, dass der Arbeitnehmer in Deutschland für mindestens 24 Monate oder unbefristet eingestellt wird. Wird der Arbeitsvertrag zunächst bis Ende April 2011 geschlossen und dann verlängert, so gehen wir davon aus, dass für die gesamte Tätigkeit das deutsche Recht Anwendung findet, wenn die gesamte Tätigkeit – bei vorausschauender Betrachtung – mindestens 24 Monate in Deutschland beträgt. ■

Rechnungswesen für den Mittelstand

Controlling mit Branchenlösungen

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband und sein Tochterunternehmen für die Betreuung gewerblicher Betriebe, die SHBB Steuerberatungsgesellschaft, haben in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Lohnunternehmer in der Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e.V. einen Buchführungsstandard für Lohnunternehmen entwickelt. Derartige Branchenlösungen sind oft Ausgangspunkt für verbessertes Controlling im Mittelstand.

- **Erfolgreicher Vergleich mit Branchenkollegen**

„Wie steht mein Betrieb im Vergleich zum Wettbewerb“, „Welche Geschäftsfelder/Produkte/Dienstleistungen lohnen sich?“, „Wie kann ich meinen Erfolg verbessern?“ und „Welche Schwachstellen muss ich abstellen?“ Diese und ähnliche Fragen gehören fast überall zum Betriebsalltag.

In vielen Branchen gibt es Arbeitskreise, Beratungsringe oder Benchmarking-Gruppen, die Kennzahlen aus der Finanzbuchführung aufbereiten und in Betriebsvergleichen zusammenführen. Beim Vergleich der eigenen Kennzahlen mit denen ähnlicher Betriebe soll der Unternehmer oder sein Berater Stärken und Schwächen erkennen. Dieser Weg ist nur dann erfolgreich, wenn die Ausgangsdaten der Buchführungen auch tatsächlich vergleichbar sind.

Die grundsätzliche Gestaltungsfreiheit für das betriebliche Rechnungswesen macht jedoch vielfach aufwendige Aufbereitungs- und Bereinigungsschritte notwendig.

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH folgt nun dem Landwirtschaftlichen Buchführungsverband nach, der für den Bereich der Landwirtschaft eine Erfolgsgeschichte vorweisen kann: Seit etwa 80 Jahren können seine Mitglieder ihre Ergebnisse mit denen ihrer Berufskollegen vergleichen – weil ihre Geschäftsvorfälle im gesamten Beratungsgebiet nach gleichem Regelwerk gebucht werden.

- **Standardisierung der Buchführung als Lösungsansatz**

Die DATEV eG, ein genossenschaftlich organisiertes Datenverarbeitungsunternehmen, dem viele Steuerberater angehören, setzt seit Langem mit den Kontenrahmen SKR03 und SKR04 die branchenneutralen Buchführungs-Standards. Darauf aufbauend entstanden weitere Branchenkontenrahmen, zum Beispiel für den Gartenbau, für Heime und soziale Einrichtungen, Vereine, Hotels und Gaststätten ebenso wie für Zahnärzte, Arztpraxen, Tankstellen, Autohäuser und viele andere mehr.

➲ Fortsetzung von Seite 5

Alle benutzen branchenspezifische Ordnungsbegriffe, die jeweils betriebs- oder produktionswirtschaftlich bedeutsam sind.

Eine einheitliche Grundauffassung über die vorherrschenden Geschäftsmodelle, Wert- und Kostentreiber bildet den Ausgangspunkt für die in der Branche notwendigen Vermögens- und Erfolgskonten.

Parallel zur branchenspezifischen Erweiterung des Kontenrahmens steht auch ein „Buchungs-ABC" für die neuen Konten bereit. Diese Einstiegshilfe löst manche Akzeptanzprobleme bei den Anwendern.

- **Erweitertes Auswertungsangebot**

Sind die Geschäftsvorfälle erst einmal differenziert gebucht, ermöglichen maßgeschneiderte Auswertungsprogramme tiefere Einblicke in das Betriebsgeschehen. So kann man zum Beispiel die Auswertungen der kurzfristigen Erfolgsrechnung auf unterschiedliche Zielgruppen oder Fragestellungen ausrichten und weitere Profi-Werkzeuge für das Controlling einsetzen.

- **Unterlagen für das Bankgespräch geeignet**

Nutznießer der verbesserten Information ist natürlich in erster Linie der Unternehmer selbst beziehungsweise sein wirtschaftlicher Berater. Aber auch die Beziehung zur Hausbank dürfte sich wesentlich verbessern, denn die erhält tiefere Einblicke in das laufende Wirtschaftsgeschehen. Die Einrichtung einer Branchenlösung selbst dürfte ebenfalls einen positiven Eindruck hinterlassen und die Ratingnote verbessern - dokumentiert sie doch eine zielgerichtete, professionelle Geschäftsführung im Bereich Rechnungswesen. ■

Fazit:

Branchenlösungen können die Finanzbuchführung betriebswirtschaftlich gehaltvoller gestalten. Ein differenzierter Kontierungsstandard ermöglicht aussagekräftiges und gleichzeitig kostengünstiges Benchmarking. Weitere Einzelheiten über die neuen SHBB-Lösungen für Lohnunternehmen und Betriebe mit Biogasanlagen erfahren Sie unter www.shbb.de.

Jahrestagung 2011 in Neumünster

Leitthema: Risikomanagement – Unternehmensstress vermeiden!

Wie lässt sich ein Unternehmen durch krisengeschüttelte Zeiten bringen, ohne Gefahr zu laufen, in Existenznöte zu geraten? Mit dieser Kernfrage beschäftigte sich die diesjährige Jahrestagung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes am 4. Februar in Neumünster.

Kritische Lebenslagen gelassen und erfolgreich meistern – Landwirtschaftliches Risikomanagement stand im Fokus der Jahrestagung 2011

„Den Blickwinkel haben wir insbesondere auf die konkreten wirtschaftlichen, rechtlichen und persönlichen Fragestellungen gerichtet, die uns in der täglichen Beratungspraxis unserer Mitglieder besonders häufig begegnen!" Mit diesen Einführungsworten brachte der Vorsitzende des Delegiertenausschusses Hilmar Kellinghusen die Beweggründe der Tagung, ein heißes Eisen anzupacken, auf den Punkt. Der Themenkomplex stieß auf starke Resonanz: Über 380 Mitglieder, Mitarbeiter und Gäste aus Berufsstand, Beratung, Kreditwirtschaft, Politik und Verwaltung waren der Einladung zu einem breit gefächerten Informationstag gefolgt: Vom strategischen Risikomanagement, um auf Lebenskrisen vorbereitet zu sein, über die Teilnahme an Warenterminbörsen, um Preisschwankungen zu begegnen, bis hin zur richtigen Ab- und Versicherungslösung für Familie, Frucht und Vieh reichte die Themenpalette.

Roter Faden Risikomanagement

Wie gehen Betriebsleiter partnerschaftlich und kompetent mit mehreren Bankpartnern z. B. bei Großinvestitionen wie Biogasanlagen um? Wie sorgen sie vor, wenn Tod, Pflege oder Berufsunfähigkeit eintreten? Und was muss berücksichtigt werden, damit Betriebshelfer ohne Zeitverlust und Einschränkungen ihre Aufgaben erledigen können? Auch zu diesen Fragen wurde umfassend Stellung genommen - und wer sein Risikomanagement aktiv in die Hand nehmen möchte, der findet im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband einen professionellen Begleiter zu verschiedensten Teilbereichen des unternehmerischen Risikomanagements.

Landwirtschaftsministerin Dr. Juliane Rumpf verbreitete in ihrem Grußwort Optimismus angesichts erfreulicher Produktpreise und betriebswirtschaftlicher Ergebnisse. Der Buchführungsverband berate kompetent und reagiere hervorragend auf die rapiden Veränderungen in der Landwirtschaft, die heute vielfältiger seien als früher: *„Es gilt nicht groß gegen klein oder ökologisch gegen konventionell. Alle müssen ihren Markt finden und das ohne Subventionen!"* Die Landwirte im Norden seien gut aufgestellt, sich auf den Märkten zu behaupten.

Kammerpräsident Claus Heller nahm das Zitat von Reinhard Mohn, Bertelsmann AG: *„Das Ablehnen eines Risikos ist das größte Risiko!"* zum Anlass, um auf die Chancen der Veränderung, die unzertrennlich mit Risiken verbunden sind, aufmerksam zu machen. Risiken zu erkennen, zu bewerten und bewusst darauf zu reagieren gehörten zum elementaren Unternehmertum. Darauf zu verzichten bedeute Stillstand und Rückschritt. Das Datenmaterial des Buchführungsverbandes sei eine wertvolle Hilfe für die Betriebsleiter, um die eigene Leistung einschätzen und einordnen zu können.

Prof. Dr. Ludwig Theuvsen von der Agrarfakultät Göttingen, Referent des Hauptvortrages am Vormittag, plädierte dafür, sich über ein systematisches Risikomanagement bewusst mit den individuellen Risiken auseinanderzusetzen. Die Landwirtschaft habe sich extrem spezialisiert, sei stark gewachsen und habe groß in Arbeit und Kapital investiert, um zukunftssicher zu bleiben. Dennoch habe sich das Preisrisiko noch weiter verstärkt. Diese *„landwirtschaftliche Tretmühle"* mache die Landwirte zunehmend z. B. von Banken, Pächtern und dem Arbeitsmarkt abhängig und verhindere einen innerbetrieblichen Ausgleich. Man solle in vier Schritten erst die Risiken identifizieren, dann deren Eintrittswahrscheinlichkeit und den möglichen Schaden quantifizieren, daraus Prioritäten ableiten und festlegen, wer was wann wie umsetzt.

Unternehmensberater Hans Jürgen Kiefer aus Bad Münster klärte über Warenterminbörsen auf. Sie trennten die Lieferung von der Preisfindung und ersetzten das Lager. Um an künftig steigenden Preisen teilzuhaben, schließt der Landwirt entweder börsenorientierte Kontrakte mit dem Erfassungshandel ohne Eigenengagement ab oder er disponiert direkt online bzw. über einen beratenden Broker. Das erfordere ein besonderes Knowhow und – wegen zu hinterlegenden Sicherheiten – eine gute Liquidität. So oder so sei das individuell „richtige" Preisniveau auszuloten – die Jagd nach dem Höchstpreis wäre riskant und meistens vergeblich.

Dr. Rainer Langner vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft verwies auf die bestehende hohe Akzeptanz, Feldfrüchte gegen Wetterrisiken abzusichern. Angesichts zunehmender Wetterrisiken wären Schäden durch Hagel, Sturm und Starkregen oder Frost und Auswinterung sowie Trockenheit versicherbar. Wer die Versicherungssumme pro Hektar nicht an dem zu erwartenden Preisniveau ausrichte, riskiere im Schadensfall gerade bei Lieferungsverpflichtungen seine Existenz. Tierversicherungen könnten die wirtschaftlichen Folgeschäden auffangen, die die Tierseuchenkassen nicht abdecken.

Monika Evert, Investitionsbank Schleswig-Holstein, begrüßte die Diversifizierungsschritte in der Landwirtschaft. Sie riet bei großen Investitionsvolumina, die oft von mehreren Banken begleitet würden, offen und ehrlich zu kommunizieren und die

➲

➲ Fortsetzung von Seite 6

Banken rechtzeitig einzubinden, *„wenn es hakt."* Um sich als Partner auf Augenhöhe zu bewähren, sollten sich Landwirte sehr gut auf Bankgespräche vorbereiten, ihre Zahlen professionell beherrschen und Planrechnungen von hoher Qualität vorlegen. *„Eine starke Betriebsleitung erfordert starke Betriebsleiter!"*

Dr. Dietrich Clemens, Treurat und Partner Unternehmensberatungsgesellschaft, betreut mit seinen Mitarbeitern 360 Biogasanlagen im Norden, davon 57 in der Spezialberatung. Die Spezialberatung ziele darauf ab, die biologischen Prozesse zu optimieren und die Kennziffern umfassend zu dokumentieren. So könne durch einen effektiven überbetrieblichen Vergleich die individuelle Anlagenleistung eingeordnet werden. Steigende Kosten und geringere Margen verlangten nach langfristigen Pachtverträgen sowie einer optimierten Auslastung und Abwärmeverwertung.

Matthias Pankin, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, stellte die Versorgungspyramide vor, die vier Stufen aufweist. Vor der Vermögensbildung sollten alle Risiken abgesichert sein, die die Existenz eines Betriebes bedrohen, wie Berufsunfähigkeit, Todesfall oder Pflegebedürftigkeit. Im zweiten Schritt diene das Ansparen von *„Notgroschen"* dazu, Rücklagen zu schaffen, um mögliche Einbußen auszugleichen. Die dritte Stufe sorge für die Schuldentilgung und erst danach könne ein Vermögen für Anschaffungen und Altersvorsorge aufgebaut werden.

Martin Tietz, Landwirtschaftliche Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg, stellte die Frage in den Mittelpunkt, was ein Betriebshelfer über den Betrieb wissen müsse, um im Krisenfall ohne Hilfe des Betriebsleiters sofort einzuspringen. Alle Informationen zum Betriebsablauf müssten ihm einfach und zentral zugänglich sein: Schlagkarteien, Spritzbücher, Bedienungsanleitungen, Lagepläne, Fütterungs- und Tierarztinformationen ebenso wie EDV-Passwörter und Zugänge sowie wichtige Telefonnummern und Ansprechpartner. Dabei sei ihm freundlich und offen zu begegnen – was auch der Hofhund beherzigen sollte! ■

Veränderungen im Delegiertenausschuss

Mitgliederversammlung 2011 in Neumünster

Ein Thema, das ankam: „Risikomanagement: Unternehmensstress vermeiden!". So lautete das Motto der diesjährigen Jahrestagung, das unsere Referenten mit verschiedenen Fachvorträgen beleuchteten. Fast 400 Mitglieder, Ehrengäste und Mitarbeiter konnte der Vorsitzende des Delegiertenausschusses, Hilmar Kellinghusen, zu der ganztägigen Veranstaltung Anfang Februar begrüßen.

Herr Kellinghusen leitete mit Blick auf die folgenden Fachvorträge mit straffem Zeitmanagement durch die Regularien der Mitgliederversammlung. Im Anschluss an den Jahresbericht des Vorstandsvorsitzenden Friedrich Bennemann und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom Delegierten Ferdinand Feddersen standen Wahlen zum Delegiertenausschuss auf der Tagesordnung.

Die ausscheidenden Delegierten Hauke Heesch aus Tinningstedt, Edgar Küthe aus Demmin und Albrecht Wendt aus Wobbelkow wurden einstimmig wieder gewählt.

Die Mitgliederversammlung verabschiedete Herrn Carsten Kühl aus Rade als Vorsitzenden des Delegiertenausschusses. Im Delegiertenausschuss bleibt Herr Kühl als Mitglied weiter vertreten. Herr Kellinghusen lobte den langjährigen Einsatz von Herrn Kühl und dankte ihm für sein ehrenamtliches Engagement als Vorsitzender des Delegiertenausschusses.

Der langjährige Geschäftsführer, Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht Rolf Wehner, wurde ebenfalls in der Mitgliederversammlung verabschiedet. Herr Kellinghusen betonte die berufliche Lebensleistung von Herrn Wehner in 33 Berufsjahren beim Landwirtschaftlichen Buchführungsverband. ■

Hilmar Kellinghusen bedankt sich bei Carsten Kühl für seine langjährige Leitung des Delegiertenausschusses.

Die ehrenamtlichen Organe des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes setzen sich nach der diesjährigen Mitgliederversammlung wie folgt zusammen:

Vorstand:

Friedrich Bennemann • Vorsitzender
Güderott 24 • 24392 Boren
Ackerbau, Kompostierung, Biogas

Alexander von Schiller • Stellvertretender Vorsitzender
Gut Buckhagen • 24376 Rabel
Ackerbau, Vermietung, Photovoltaik

Harald Block • 24610 Gönnebek
Gartenbau

Friedrich Drechsler • 17309 Rollwitz
Ackerbau

Detlef Horstmann • 24963 Jerrishoe
Milchvieh, Rindermast, Photovoltaik

Johannes Schwitzer • 24848 Kropp
Milchvieh, Biogas

Delegiertenausschuss

Hilmar Kellinghusen • Vorsitzender
Gut Maasleben • 24364 Holzdorf
Ackerbau, Biogas

Albrecht Wendt • Stellvertretender Vorsitzender
Am Frauendorfer Holz 1 • 18314 Wobbelkow
Ackerbau

Jens Alpers • 23758 Neuratjensdorf
Ackerbau, Schweinemast

Walter Babbe • 23843 Travenbrück
Ackerbau, Schweinemast, Rinder

Ferdinand Feddersen • 24997 Wanderup
Milchvieh, Windenergie

Thies Hadenfeldt • 25799 Wrohm
Milchvieh, Rindermast

Hauke Heesch • 25917 Tinningstedt
Milchvieh, Rindermast

Ulrich Hohls • 17192 Sembzin
Ackerbau

Dietrich Jänicke • 17159 Dargun
Ackerbau, Saatgutproduktion

Harm Johannsen • 25436 Tornesch
Pferdepension und -zucht, Rindermast, Kompostierung

Gesa Kohnke-Bruns • 21033 Hamburg
Ackerbau

Gerd-H. Kröchert • 17129 Daberkow
Ackerbau, Milchvieh, Mutterkuhhaltung

Carsten Kühl • 24790 Rade
Ackerbau, Schweinemast, Biogas

Edgar Küthe • 17109 Demmin
Ackerbau

Ulf Lange • 25774 Hemme
Ackerbau, Milchvieh, Sauen

Frank Lenschow • 23936 Grieben
Ackerbau, Milchvieh

Manfred Piepereit • 22359 Hamburg
Gartenbau, Pflanzencenter

H.-C. Graf zu Rantzau • 23820 Pronstorf
Ackerbau, Forst, Fremdenverkehr

Annegret Riecken • 19073 Wittenförden
Ackerbau, Sauen, Schweinemast, Biogas

Sönke Rösch • 25581 Poyenberg
Milchvieh, Biogas

Hans Schmaljohann • 23881 Bälau
Ackerbau, Schweinemast, Sauenhaltung

Stefan Schmidt • 18334 Wöpkendorf
Ackerbau, Rinder-, Schweinemast, Damwild, Windenergie

Werner Schwarz • 23847 Rethwisch
Ackerbau, Veredlung

Sönke Sponbiel • 25709 Kronprinzenkoog
Ackerbau mit Freilandgemüse

Jochen Tüxsen • 24899 Wohlde
Milchvieh, Rindermast

Ute Volquardsen • 25821 Reußenköge
Schweinemast, Geflügelhaltung, Ackerbau, erneuerbare Energien

nordjob:
Flensburg, 17./18. Mai,
Rostock, 28./29. Juni
www.erfolg-im-beruf.de

Jobmesse:
Kiel, 29./30. Oktober
www.barlagmessen.de

Aktueller Informationsflyer zum Thema Ausbildung und Karriere im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband.

Karrierestart im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrganges 2010/2011

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband ist seit vielen Jahren ein verlässlicher Ausbildungspartner und sichert so auch in Zukunft die hohe Qualität seiner Dienstleistungen für die Mitglieder. Zudem bietet der Buchführungsverband seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hervorragende Berufsperspektiven und interessante Karrieremöglichkeiten. Die jungen Steuerberaterinnen und Steuerberater übernehmen im Anschluss an die bestandene Prüfung Leitungsfunktionen im Unternehmensverbund. Die Steuerfachangestellten werden nach ihrer Ausbildung regelmäßig von ihrer Ausbildungskanzlei übernommen. Davon profitieren natürlich auch die Mitglieder, mit denen die Steuerfachangestellten in spe bereits während ihrer Ausbildung vertrauensvoll zusammenarbeiten konnten. Land & Wirtschaft gratuliert allen Absolventen zu ihrer erfolgreich bestandenen Prüfung und wünscht ihnen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf.

Steuerfachgestellte/r

In der Sommerprüfung 2010 und in der Winterprüfung 2011 haben folgende Kandidaten aus dem Unternehmensverbund erfolgreich die Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten absolviert:

- ***Jana Braren*** (Leck)
- ***Franziska Dammann*** (Flensburg-Adelbylund)
- ***Jessica Groß*** (Teterow)
- ***Svenja Groth*** (Bad Oldesloe)
- ***Claudia Hansen*** (Tellingstedt)
- ***Sandra-Maria Hansen*** (Bredstedt)
- ***Anna Knudsen*** (Leck)
- ***Anne-Christin Krefta*** (Preetz)
- ***Nils Lucht*** (Bad Segeberg)
- ***Tina Müller*** (Beratungszentrum Kiel)
- ***Sarah Nadine*** Nachtigall (Bad Oldesloe)
- ***Monja Noack*** (Elmshorn)
- ***Katharina Nommsen*** (Bürokauffrau, St. Peter-Ording)
- ***Martina Otzen*** (Flensburg)
- ***Astrid Pehl*** (Süderbrarup)
- ***Oliver Petersen*** (Leck)
- ***Anneke Riecken*** (Hohenwestedt)
- ***Thomas Sachau*** (Marne)
- ***Maximillian Schnippering*** (Bad Doberan)
- ***Katharina Schuldt*** (Bad Oldesloe)
- ***Wiebke Schulz*** (Grimmen)
- ***Anna-Marina Schwarz*** (Flensburg-Adelbylund)
- ***Andreas Tannert*** (Rendsburg)
- ***Aaron Thoms*** (Henstedt-Ulzburg)
- ***Patrick Thomsen*** (Flensburg)
- ***Tobias Vogler*** (Beratungszentrum Kiel)
- ***Kerstin Volle*** (Schleswig)
- ***Evgenija Wald*** (Schleswig)
- ***Anna Sophie Zellmer*** (Lübeck)

Steuerfachwirt/in

Im Prüfungszeitraum 2010/2011 haben sich sechs Steuerfachangestellte zur/zum Steuerfachwirt/in weiterqualifiziert:

- ***Thorsten Jöns-Erichsen*** (Flensburg)
- ***Dennis Lange*** (Flensburg)
- ***Marleen Jahnke*** (Mölln)
- ***Constanze Porzycki*** (Bad Oldeloe)
- ***Mareike Schröder*** (Wilster)
- ***Martin Treichel*** (Bad Doberan)

(alphabetische Reihenfolge, in Klammern jeweilige Aus- und Fortbildungskanzlei)

Steuerberater

Die diesjährige Steuerberaterprüfung haben folgende sechs Anwärter erfolgreich absolviert: Als Steuerberater werden sie nun in leitender Position im Unternehmensverbund zum Einsatz kommen.

Dipl.-Ing. agr. Philipp Behr ist seit 2006 für den Unternehmensverbund tätig. Er absolvierte seine Ausbildungs- und Vorbereitungszeit in den Kanzleien Husum und Kronshagen sowie in der Steuerabteilung in Kiel. Nach dem erfolgreichen Steuerberaterexamen unterstützt Herr Behr als weiterer Steuerberater die Kanzleileitung der Beratungsstelle Kronshagen.

Dipl.-Kfm. Malte Boysen hat zunächst die Ausbildung zum Steuerfachangestellten und im Anschluss daran erfolgreich das Studium der Betriebswirtschaftslehre absolviert, bevor er im Jahre 2003 in die Dienste des Unternehmensverbundes eingetreten ist. Er hat seine Ausbildungs- und Vorbereitungszeit in verschiedenen Kanzleien und in der Steuerabteilung in Kiel absolviert. Herr Boysen verstärkt zukünftig das Leitungsteam Satrup.

Dipl.-Ing. agr. Dr. Michael Herink ist im Jahr 2007 in den Unternehmensverbund eingetreten und hat seine Ausbildungs- und Vorbereitungszeit auf das Steuerberaterexamen in verschiedenen Kanzleien und in der Steuerabteilung in Kiel absolviert. Herr Dr. Herink verstärkt zukünftig das Leitungsteam der Kanzlei Barmstedt.

Dipl.-Kfm. Heiko Kanschat ist seit 2008 im Unternehmensverbund tätig. Er absolvierte seine Ausbildungs- und Vorbereitungszeit in der Kanzlei Ratzeburg und in der Steuerabteilung in Kiel. Nach bestandenem Steuerberaterexamen wechselte Herr Kanschat in die Kanzlei Schwerin und verstärkt dort das Leitungsteam.

Dipl.-Ing. agr. Jan Schmidt-Martens ist im Jahre 2008 in die Dienste des Unternehmensverbundes eingetreten. Einen großen Teil seiner Ausbildungs- und Vorbereitungszeit absolvierte er in der Kanzlei Lübeck und verstärkt dort nach seinem erfolgreichen Steuerberaterexamen das Leitungsteam der Kanzlei.

André Struve ist im Jahre 2003 in die Dienste des Unternehmensverbundes eingetreten und hat seine weitere Ausbildung bis hin zum Steuerberaterexamen in der Kanzlei Büdelsdorf absolviert. Nach bestandenem Examen verstärkt Herr André Struve das Leitungsteam der Kanzlei Rendsburg.

Ausbildung – Beruf – Zukunft

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband als überregionale Steuerberatungsorganisation bietet neben den hervorragenden Aufstiegschancen für seine Auszubildenden noch viel mehr. Seit vielen Jahrzehnten ist der Landwirtschaftliche Buchführungsverband heute mit mehr als 1.700 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen zwischen zehn und fünfzehn Steuerberateranwärter/innen sowie vierzig bis fünfzig Auszubildende im gesamten Unternehmensverbund ihre berufliche Zukunft.

Weitere Informationen zum Thema Ausbildung und Karriere im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband finden Sie im beiliegenden Flyer oder unter www.deine-zukunft-steuern.de

Zitat

In jedem Staat, besonders aber in einer Republik, ist es höchst wichtig, dass der Mittelstand geachtet werde und sich selbst achte.

Johann Wolfgang von Goethe

Termine April bis Juni 2011

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.06.	14.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer		
Umsatzsteuer	11.04.	14.04.
	10.05.	13.05.
	10.06.	14.06.
Lohnsteuer	11.04.	14.04.
Kirchensteuer	10.05.	13.05.
Solidaritätszuschlag	10.06.	14.06.
Gewerbesteuer	16.05.	19.05.
Grundsteuer	16.05.	19.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.

Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Friedrich Drechsler, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • **Text Seite 7:** Dr. Bärbel Bischoff • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Schachtschabel
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **FOTOS:** Seite 6–7 Björn Schaller; Seite 8 Ute Boeters
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
„Land & Wirtschaft" erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft", Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de